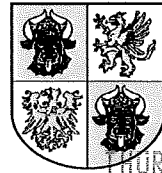


Ministerium für Inneres, Bau
und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern



THÜR. LANDTAG POST
05.05.2022 10:09

11563/2022

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ausschließlich per E-Mail an:
poststelle@thueringer-landtag.de

Geschäftszeichen: II 400 - II-201-15092-2012/082-005

Datum: Schwerin, 4. Mai 2022

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
– Drucksache 7/2792 –

Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Vorlage 7/3500 –

Ihr Schreiben vom 15. März 2022 – Az.: A 6.1/cschr, ga - Drs. 7/2792 - VL 7/3500 – zur Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das übermittelte Anhörungsschreiben in der vorbezeichneten Angelegenheit.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass sich grundsätzlich weder die Polizeiabteilung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung noch nachgeordnete Polizeibehörden und deren Dienststellen – und damit auch nicht die von Ihnen zusätzlich angeschriebene Polizeiinspektion Anklam – bewertend zu polizeirechtlichen Gesetzgebungsverfahren anderer Bundesländer äußern.

Die unterschiedlichen Regelungssystematiken und -lagen in den Polizei- bzw. Sicherheits- und Ordnungsgesetzen der Bundesländer lassen die Beurteilung einzelner polizeilicher Befugnisnormen ohne jegliche Betrachtung des gesetzlichen Gesamtgefüges, in das neue Normen eingebettet werden sollen, nicht zu. Für eine solche umfassende Betrachtung sowie die von Ihnen erbetene Beantwortung eines umfangreichen und detaillierten Fragenkataloges bestehen hier im Fachbereich Polizeirecht und auch in der Polizeiinspektion Anklam zudem keine ausreichenden personellen bzw. zeitlichen Kapazitäten.

Inwieweit Ihrerseits die Kompetenzen für eine auf das Land Thüringen bezogene polizeifachliche und auch verfassungsrechtliche Beurteilung der Änderung des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes im

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Thüringer Innen- und auch Justizressort nachgesucht wurden, ist anhand der übermittelten Unterlagen nicht erkennbar. Eine solche Einbindung wäre jedoch, soweit diese nicht bereits erfolgt ist, dringend zu empfehlen.

Ich kann Ihnen bezogen auf die in den beiden o. g. Dokumenten enthaltenen Regelungen zur Aufnahme in das Thüringer Polizeiaufgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern Folgendes mitteilen:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfügt mit § 32a SOG M-V über eine Regelung zum Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte (sogenannter Bodycam-Einsatz). Die aktuell geltende Fassung des § 32a SOG M-V ist abrufbar unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SOGMV2020pG3>.

Die Befugnisnorm als solches besteht seit dem 5. April 2018; sie wurde am 5. Juni 2020 aufgrund der Neufassung des SOG M-V nochmals angepasst. Die Gesetzesmaterialien nebst einer ausführlichen Begründung aus den Jahren 2017 bis 2020 finden Sie hier abrufbar bereitgestellt:

- Änderung des SOG M-V in 2017/2018 siehe <https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/vorgaenge/40186/1> - dort insbesondere Drucksache 7/1320(neu) (Gesetzentwurf der Landesregierung nebst Begründung zu § 32a SOG M-V) und
- Neufassung des SOG M-V mit Anpassung des § 32a SOG M-V in 2019/2020 siehe <https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/vorgaenge/44093/1> - dort insbesondere Drucksache 7/3694 (Gesetzentwurf der Landesregierung mit Begründung zur Änderung des § 32a SOG M-V).

Soweit im o. a. Änderungsantrag 7/3500 (Anlage 3) der Einsatz technischer Mittel in oder an Fahrzeugen der Polizei mitenthalten ist, kann auf die in § 32 Absatz 8 SOG M-V enthaltene Befugnisnorm verwiesen werden. Sie ist ebenfalls unter dem o. g. Link zur aktuellen Fassung des SOG M-V abrufbar.

§ 32a und auch § 32 Absatz 8 SOG M-V werden hier mit Blick auf die aktuelle und hier bekannte Rechtsprechung nach wie vor für rechtlich zulässig erachtet; Verfassungsbeschwerden speziell gegen diese beiden Normen sind hier nicht bekannt.

Ich weise abschließend darauf hin, dass beide Befugnisnormen jedoch keinesfalls isoliert betrachtet werden können, da diese mit anderen SOG-Normen „zusammenspielen“. Beispielsweise darf ich auf die Regelungen in den §§ 26a und 26b verweisen, die den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen zentral regeln und damit auch bei der Anwendung des § 32a SOG M-V gelten. Zudem enthalten § 32a und auch § 32 Absatz 8 SOG M-V Verweisungen in andere Vorschriften im SOG M-V.

Ich hoffe, diese Ausführungen können die weiteren Befassungen im Innen- und Kommunalausschuss zur beabsichtigten Änderung des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes unterstützen.

Einer Veröffentlichung dieses Schreibens stimme ich unter der Maßgabe zu, dass die in diesem Schreiben enthaltenen personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten geschwärzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag